

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Stephan Steuer,  
Berlin

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

**AUS DEM INHALT:**

Seite 253

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, Potsdam  
Der Anwendungsbereich des Fusionskontrollrechts auf  
den Anteilerwerb durch Finanzinstitute und Versiche-  
rungen

Seite 265

Rechtsanwältin Kerstin Hettermann und  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Frank Althoff,  
Frankfurt a.M.  
Rechtliche Anforderungen an Finanzanalysen

Seite 276

BGH, 21.12.2005  
Zur Frage der Vermögensbetreuungspflicht der Mit-  
glieder des Aufsichtsrats einer AG bei der Bewilligung  
von Sonderzahlungen für dienstvertraglich geschuldete  
Leistungen von Vorstandsmitgliedern (hier: nachträg-  
liche Anerkennungsprämien)

Seite 291

OLG München, 16.11.2005  
Squeeze-out-Beschluss bei Erlangung der 95% Beteili-  
gungsquote durch Wertpapierleihe

Seite 297

BGH, 24.11.2005  
Zur Rechtsstellung des Gläubigers in der Zwangsver-  
steigerung nach der Vereinigung eines mit Grundschul-  
den belasteten Grundstücks mit einem anderen Grund-  
stück

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, Potsdam

Der Anwendungsbereich des Fusionskontrollrechts auf den Anteilserwerb durch Finanzinstitute und Versicherungen 253

Rechtsanwältin Kerstin Hettermann und Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Frank Althoff, Frankfurt a.M.

Rechtliche Anforderungen an Finanzanalysen 265

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

OLG Bamberg 7.10.2005 Zu den bereicherungsrechtlichen Ansprüchen einer Bank, die aufgrund eines falschen Schlichtungspruchs des Ombudsmanns von einem Sparbuch abgehobene Beträge wieder gutgeschrieben hat 273

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 21.12.2005 Zur Frage der Vermögensbetreuungspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG bei der Bewilligung von Sonderzahlungen für dienstvertraglich geschuldete Leistungen von Vorstandsmitgliedern (hier: nachträgliche Anerkennungsprämien) 276

Bundesgerichtshof 25.7.2005 Verfassungsmäßigkeit der Regelungen der §§ 327a ff. AktG (sog. „Squeeze out“) 286

Bundesfinanzhof 23.6.2005 Bei einem Aktienoptionsplan in Form von nicht handelbaren Wandelschuldverschreibungen Zufluss des geldwerten Vorteils erst bei Ausübung des Wandlungsrechts 287

OLG München 16.11.2005 Zur Frage der offensichtlichen Unbegründetheit einer Klage gegen die Wirksamkeit eines Squeeze-out-Beschlusses bei Erlangung der 95%-Beteiligungsquote durch Wertpapierleihe 291

OLG Stuttgart 16.11.2005 Zur Anfechtungsbefugnis für eine Anfechtungsklage gegen einen nach dem Squeeze-out-Beschluss ergangenen Hauptversammlungsbeschluss; zu der Verbindlichkeit des Jahresabschlusses, der Anfechtung eines Gewinnverwendungsbeschlusses und der Verletzung von Eigentumsrechten eines Minderheitsaktionärs 292

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	24.11.2005	Zur Rechtsstellung des Gläubigers, wenn ein belastetes Grundstück durch Vereinigung mit einem anderen Grundstück die Selbständigkeit verliert	297
Bundesgerichtshof	4.10.2005	Keine Anwendung des § 798a ZPO auf nach altem Recht (§ 1615f BGB) ergangene Unterhaltstitel	299

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	30.9.2005	Zur Wirksamkeit eines bei dem Verkauf einer Reichsheimstätte für die Dauer von 30 Jahren zugunsten der ausgebenden Stadt vereinbarten Wiederkaufsrechts	300
OLG Koblenz	17.10.2005	Unternehmereigenschaft eines Ebay-Powersellers; Schadensminderungspflicht durch Angebot an Zweitbieter	303

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	4.10.2005	Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu einem unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich	304
-------------------	-----------	--	-----

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, ehem. stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 73,90 (einschl. 7% MwSt. € 4,83) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2006 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV